

HAUSHALTSSATZUNG

des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20. September 2007 hat der Kreistag mit Beschluss vom 30. März 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

1. Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	362.115.337 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	374.677.575 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	362.200.741 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	372.160.235 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.572.093 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.935.545 EUR

festgesetzt.

2. Der **Wirtschaftsplan** des Kreiskrankenhauses Grevenbroich für das Wirtschaftsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan mit	
den Erträgen auf	47.812.000 EUR
den Aufwendungen auf	47.812.000 EUR

im Vermögensplan mit	
den Einzahlungen auf	1.950.400 EUR
den Auszahlungen auf	1.950.400 EUR

festgesetzt.

3. Der **Wirtschaftsplan** des Kreiskrankenhauses Dormagen für das Wirtschaftsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan mit	
den Erträgen auf	49.683.000 EUR
den Aufwendungen auf	49.683.000 EUR

im Vermögensplan mit	
den Einzahlungen auf	3.269.300 EUR
den Auszahlungen auf	3.269.300 EUR

festgesetzt.

4. Der **Wirtschaftsplan** der Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss für das Wirtschaftsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan mit	
den Erträgen auf	8.840.058 EUR
den Aufwendungen auf	8.397.000 EUR

im Vermögensplan mit	
den Einzahlungen auf	150.000 EUR
den Auszahlungen auf	150.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

1. Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.800.000 EUR festgesetzt.

2. Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Grevenbroich erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

3. Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Dormagen erforderlich ist, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

4. Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen im Vermögensplan der Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 175.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 12.562.239 EUR und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

1. Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 EUR festgesetzt.
2. Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung des Wirtschaftsplanes des Kreiskrankenhauses Grevenbroich in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 EUR festgesetzt.
3. Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung des Wirtschaftsplanes des Kreiskrankenhauses Dormagen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 EUR festgesetzt.
4. Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung des Wirtschaftsplanes der Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 6

1. Zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten entstehenden Aufwendungen wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird auf **44,39 v.H.** der für die Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

Soweit sich die kreisangehörigen Gemeinden durch Satzungsregelung an den Nettoaufwendungen im Bereich des SGB II beteiligen, werden 24.215.567 EUR, das sind 5,12 v.H. der Umlagegrundlagen nicht erhoben. 50 % der Nettoaufwendungen werden nach der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften abgerechnet.

2. Zur Deckung der dem Rhein-Kreis Neuss durch den Betrieb der Kreisjugendmusikschule entstehenden nicht gedeckten Aufwendungen wird von den Entsendegemeinden eine **Mehrbelastung** nach § 56 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Der Umlagesatz für die Mehrbelastung der für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen wird festgesetzt auf:

Stadt Grevenbroich	0,496 v.H.
Stadt Kaarst	0,536 v.H.
Stadt Korschenbroich	0,931 v.H.
Gemeinde Jüchen	0,250 v.H.
Gemeinde Rommerskirchen	0,542 v.H.

3. Zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten entstehenden Aufwendungen des **Jugendamtes** des Rhein-Kreises Neuss wird von den vom Kreis versorgten Gemeinden eine Mehrbelastung nach § 56 Abs. 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Der Umlagesatz für die Mehrbelastung wird auf **17,055 v.H.** der für die vom Kreis versorgten Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7

Die Kreisumlage und die Mehrbelastungen sind mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden für die ausstehenden Beträge gemäß der §§ 247, 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz erhoben.

Neuss/Grevenbroich, 30. März 2011

gez.

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat